

ANLAGE NR. 3.114
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET
„GIPSKARSTLANDSCHAFT PÖLSFELD UND BREITER FLECK IM SÜDHARZ“
(EU-CODE: DE 4434-301, LANDESCODE: FFH0108)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld Südharz in den Gemarkungen Annarode, Ahlsdorf, Blankenheim, Emseloh, Gonna, Hergisdorf, Obersdorf und Pölsdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.729 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die großflächigen Wald- und Grünlandflächen zwischen Annarode im Norden, Ahlsdorf im Osten, Blankenheim im Südosten, Pölsfeld und Obersdorf im Südwesten und Grillenberg im Westen. Im Nordwesten verläuft das Gebiet über den Sohlberg, die Bundesstraße 86 querend bis zum Dippelsbach und der Annaröder Straße, die im Nordosten die Grenze bilden. Im Osten verläuft das Gebiet über den Winterberg, entlang der Waldkante sowie der Zuggleise und im Südosten entlang der Waldkante nördlich des Sattelbergs sowie südlich des Kliebigsbaches, über den Stachelberg, dem Königsberg, dem Wolfstal, dem Eckernfleck bis zur Bundesstraße 86 in Richtung Annarode. Im Südwesten verläuft die Grenze bis Gonna und um die Orte Pölsfeld und Obersdorf sowie östlich von Klippmühle und Grillenberg.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Pölsfeld“ (NSG0164), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz“ (LSG0032ML) und „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH), dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Fischteich“ (FND0003ML), „Kranichborn“ (FND0013ML) und „Steinbruch“ (FND0012ML).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0108,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 250, 256, 257, 258.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des durch den Gipskarstuntergrund sowie durch die großräumigen Laubmischwaldbestände geprägten Landschaftsausschnittes am südlichen Harzrand mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Schlucht- und Hangmischwälder sowie der Höhlen, artenreichen Mähwiesen, Mager- und Schwermetallrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*), 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
 3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,

4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem/den LRT 6110* und 6130,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110*, 6130 und 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 7. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0* typischen Wasserregimes,
 2. Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ausschließlich unter Einhaltung der Schutzanforderungen dieser Art und nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das

Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,

5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130; die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110* und 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.